

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2, Art. 5, 21, 33 Abs. 4, Art. 33
 Abs. 5, Art. 79 Abs. 3; BGB § 611 Lehrer; ZPO § 253
 Abs. 2, § 894; BAT § 8

Leitsätze:

1. Art. 33 Abs. 2 GG begründet für jeden Bewerber das Recht, bei seiner Bewerbung um ein öffentliches Amt allein nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Voraussetzungen – Eignung, Befähigung und fachliche Leistung – beurteilt zu werden. Verstößt die Einstellungsbehörde bei ihrer Auswahl gegen Art. 33 Abs. 2 GG, kann der Bewerber im Regelfall nur verlangen, daß der auf verfassungswidrige Gesichtspunkte gestützte Ablehnungsbescheid aufgehoben wird. Nur unter besonderen Umständen kann sich aus Art. 33 Abs. 2 GG darüber hinaus ein Einstellungsanspruch des Bewerbers ergeben, nämlich dann, wenn sich nach den Verhältnissen im Einzelfall jede andere Entscheidung als die Einstellung dieses Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft und mithin die Einstellung als die einzige rechtmäßige Entscheidung der Behörde über die Bewerbung darstellt.
2. Die "Eignung" eines Bewerbers im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG umfaßt fachliche Voraussetzungen, formelle Qualifikationen (z.B. Staatsprüfungen), aber auch charakterliche Eigenschaften und die Bereitschaft, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen. Nicht allen Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes ist das gleiche Maß an politischer Treue abzuverlangen wie den Beamten. Bei Angestellten und Arbeitern müssen sich die in politischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen aus dem jeweiligen Amt ergeben.



- 2 -

3. Ein Lehrer und Erzieher muß gesteigerten Anforderungen genügen; er muß den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen glaubwürdig die Grundwerte unserer Verfassung vermitteln. Die Fähigkeit und Bereitschaft eines Bewerbers um ein Amt als Lehrer und Erzieher, Grundwerte der Verfassung glaubwürdig darzustellen, kann nicht allein nach seiner Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, beurteilt werden. Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei ist aber ein wesentliches Indiz dafür, daß der Bewerber die ihm auferlegten Treuepflichten nicht erfüllen kann, mithin die Eignung nicht besitzt.
4. Die verfassungsrechtlich gesicherte Betätigungsfreiheit einer nicht verbotenen politischen Partei und ihrer Mitglieder muß zurückstehen hinter dem ebenfalls verfassungsmäßig verankerten Grundsatz, daß der Staat ungeeignete Bewerber von öffentlichen Ämtern ausschließen darf.
5. Die auf die Person des Bewerbers bezogene Eignungsprüfung kann nicht daran scheitern, daß es für die Beurteilung der politischen Ziele einer Partei durch die Einstellungsbehörde und die zur Entscheidung über den Einstellungsanspruch berufenen Gerichte zur Zeit kein dem verfassungsgerichtlichen Verbotsverfahren vergleichbares Verfahren gibt. Nach den Erkenntnisquellen, die Einstellungsbehörden und Gerichten heute zur Verfügung stehen, hält der Senat es für erkennbar, daß die Ziele der DKP mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind.

Aktenzeichen: 5 AZR 104/74

Urteil des BAG vom 31. März 1976

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 104/74

1 Sa 100/73 Bremen

Verkündet
am 31. März 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

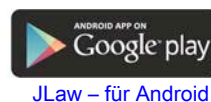
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 25. Januar 1974 - 1 Sa 100/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1939 geborene Kläger besuchte von 1946 bis 1954 die Volksschule. Nach Abschluß einer Malerlehre im Jahre 1957 war er bis 1964 als Malergeselle tätig. 1965 bestand er die Meisterprüfung. Er war anschließend in Stuttgart und Bremen bis Ende 1967 in seinem Beruf tätig.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1968 bereitete sich der Kläger durch ein Vorpraktikum im Kinderheim "Alten-Eichen" auf die Aufnahmeprüfung für die höhere Fachschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik vor. Er studierte an dieser Fachschule, die später in die Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie umgewandelt wurde, in der Zeit vom 1. September 1968 bis 31. August 1971 und legte die Prüfung für Sozialpädagogen mit der Note "gut bestanden" ab. Nach einem Berufspraktikum in der Zeit vom 1. September 1971 bis 31. August 1972 in zwei Kindertagesstätten der Beklagten erhielt er die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge. Am 1. Oktober 1972 nahm der Kläger eine Tätigkeit in der "Hans Wendt-Stiftung" auf, in der verhaltensauffällige Kinder erzogen und gefördert werden.

Der Kläger ist seit 1968 Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP). Er kandidierte für diese Partei bei den Bürgerschaftswahlen im Jahre 1971 auf dem 16. Platz der Landesliste der DKP. Außerdem ist der Kläger seit 1971 Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Der Kläger bewarb sich mit folgendem Schreiben vom 3. März 1972 bei der Beklagten um eine Einstellung als Sozialpädagoge an einer Sonderschule für lernbehinderte Kinder:

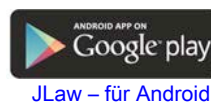
"Nach Erlangen der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge möchte ich ab 1.9.72 als Sozialpädagoge in der Sonderschule für lernbehinderte Kinder an der Schwachhauser Heerstraße oder in der Sonderschule an der Duweiler Straße tätig sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Schwerpunkte meiner Tätigkeit könnten im Werk- und Sportunterricht liegen. Gegebenenfalls werde ich die Lehrbefähigung für Schwimmen am Schulpraktischen Institut erwerben. Nach Auskunft der Schulleitung der Sonderschule an der Schwachhauser Heerstraße besteht an dieser Schule für die beiden oben genannten Fachgebiete Bedarf."

Der Senator für das Bildungswesen teilte dem Kläger mit Schreiben vom 11. April 1972 mit:

"Bei der zuständigen Senatskommission für das Personalwesen habe ich Ihre Einstellung zum 1.9.1972 beantragt.

Ich benötige jetzt lediglich den Nachweis Ihrer staatlichen Anerkennung, die Sie mir bitte nach Empfang zusenden, sowie ein amtsärztliches Zeugnis.

Ich werde beim Hauptgesundheitsamt beantragen, Sie im Juli-August vorzuladen.

Den Termin bitte ich einzuhalten."

Mündlich wurde ihm in der Dienststelle des Senators erklärt, daß die vorgesehene Beschäftigung nach Vergütungsgruppe IV b des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vergütet werde. Am 18. August 1972 teilte der Senator dem Kläger mit:

"Meinem Antrag auf Einstellung in den bre-mischen Schuldienst hat die zuständige Senatskommission für das Personalwesen nicht entsprochen, da die Personalüberprüfung ergeben hat, daß Erkenntnisse vorliegen.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Antwort geben zu können und sende Ihnen die mir überlassenen Bewerbungsunterlagen zu meiner Entlastung zurück."

Auf eine Anfrage nach den Gründen für die Ablehnung erhielt der Kläger mündlich und danach mit Schreiben vom 14. September 1972 folgende Begründung:

"Sie haben sich zum 1. September 1972 um Ihre Einstellung als Sozialpädagoge in



- 4 -

den bremischen Schuldienst beworben. Da Sie zur Bürgerschaftswahl 1971 für die Deutsche Kommunistische Partei kandidiert haben, sehen wir uns - wie Ihnen bereits in unserem Hause am 8. September 1972 mündlich eröffnet wurde - nicht in der Lage, diesem Antrag zu entsprechen. Diese Entscheidung ist Ihnen auch schon im Vorwege durch ein Schreiben des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst vom 18. August 1972 mitgeteilt worden. Tatsachen, die ihre Abänderung rechtfertigen würden, wurden uns bisher nicht bekannt."

Weitere Bemühungen des Klägers um Einstellung blieben erfolglos.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe rechtswidrig seine Einstellung abgelehnt. Seine Mitgliedschaft in der DKP und seine Kandidatur für diese Partei könne die Beklagte nicht gegen ihn verwenden, solange die DKP nicht für verfassungswidrig erklärt worden sei.

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, mit dem Kläger ein Dienstverhältnis als Angestellter für eine Tätigkeit als Sozialpädagoge im Schuldienst abzuschließen,

hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, dem Kläger den Abschluß eines Dienstverhältnisses als Sozialpädagoge im Schuldienst wegen seiner Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei und seiner Kandidatur für diese Partei bei den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft zu verweigern.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, die DKP wolle die bestehende Ordnung der Bundesrepublik durch Revolution und Umsturz ändern. Die DKP verfolge auch Ziele, die nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes vereinbar seien. Der Kläger habe sich durch Mitgliedschaft und

Kandidatur mit diesen Zielen identifiziert. Er sei daher für das öffentliche Amt, um das er sich beworben habe, nicht geeignet. Im übrigen gebe es auch gegen den Staat als öffentlichen Arbeitgeber keinen Anspruch auf Einstellung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte nach dem Hauptantrag verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist mit ihrem Hauptantrag zulässig. Der Antrag ist, entgegen der Ansicht der Revision, bestimmt genug (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Beklagte soll verurteilt werden, dem Kläger den Abschluß eines Arbeitsvertrages anzubieten. Die Klage ist auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet (§ 894 Abs. 1 ZPO). Das Angebot, zu dem die Beklagte verurteilt werden soll, ist auch inhaltlich genügend bestimmt. Der Kläger erstrebt eine Einstellung als Sozialpädagoge in den Schuldienst der beklagten Stadtgemeinde zu den üblichen Bedingungen. Diese Bedingungen ergeben sich aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und ergänzend aus gesetzlichen Bestimmungen. Inhalt und zeitlicher Umfang der Arbeitsleistungen des Klägers, aber auch die von der Beklagten zu zahlende Vergütung stehen fest. Die Parteien hatten sich bereits in den Vorgesprächen darauf geeinigt, daß die Beklagte dem Kläger eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) gewähren wollte.

II. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß sich ein Anspruch des Klägers auf Einstellung in den Schuldienst der Beklagten unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben kann.

1. Nach dieser Bestimmung hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Im Sinn dieser Bestimmung ist



die Tätigkeit eines Sozialpädagogen im Schuldienst der Beklagten ein öffentliches Amt. Die Sonderschulen der Stadtgemeinde Bremen sind öffentliche Schulen (§ 13 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen i. d. F. vom 1. Juni 1967 [BremGBI. 65]). Öffentliche Ämter üben nicht nur Beamte aus; auch den Angestellten können entsprechende Aufgaben übertragen werden. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Bestimmung gilt Art. 33 Abs. 2 GG für den gesamten öffentlichen Dienst und nicht nur für die Ämter mit hoheitsrechtlichen Befugnissen, die in der Regel den Beamten vorbehalten sind (Art. 33 Abs. 4 GG). Das öffentliche Amt im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG ist der weitere Begriff (BAG 23, 101 [109] = AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG [Bl. 4]; Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Stand Dezember 1973, Bd. I, Art. 33 GG Rdnr. 12).

2. Art. 33 Abs. 2 GG ist unmittelbar anwendbares Recht. Die Beklagte ist daran gebunden, auch wenn sie sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben privatrechtlicher Rechtsformen bedient (BAG 23, 101 [109] = AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG [Bl. 4]).

a) Art. 33 Abs. 2 GG begründet für jeden Bewerber das Recht, bei seiner Bewerbung um ein öffentliches Amt allein nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Voraussetzungen beurteilt zu werden. Die Einstellungsbehörde darf insbesondere nicht nach den in Art. 3 Abs. 3 GG mißbilligten Merkmalen differenzieren und einen Bewerber aus diesen Gründen ablehnen (Ule, Öffentlicher Dienst, in Bettermann-Nipperdey, Die Grundrechte, Bd. IV/2, S. 537 [626]). So darf niemand bei einer Bewerbung um ein öffentliches Amt etwa um seiner religiösen oder politischen Anschauung willen oder wegen seiner Rasse oder Herkunft benachteiligt werden.

b) Für den einzelnen Bewerber ergeben sich aus Art. 33 Abs. 2 GG gerichtlich durchsetzbare Rechte. Es muß sichergestellt werden, daß die Einstellungsbehörde nach den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen verfährt. Nicht nur



- 7 -

die Bürger sind daran interessiert, daß der am besten geeignete und befähigte Bewerber eingestellt wird. Auch ein abgelehnter Bewerber muß die Möglichkeit haben, die Verletzung der Verfassung durch die Einstellungsbehörde geltend zu machen.

Dem Sinn des Art. 33 Abs. 2 GG – Verbot verfassungswidriger Differenzierungen – entspricht, daß der Bewerber im Regelfall nur verlangen kann, daß ein auf verfassungswidrige Gesichtspunkte gestützter Ablehnungsbescheid aufgehoben wird. Dadurch erreicht er, daß er wieder in den Kreis der Bewerber aufgenommen und erneut beurteilt wird. Jede andere Lösung würde den abgelehnten Bewerber gegenüber seinen Mitbewerbern ohne sachlichen Grund bevorzugen. Der aus verfassungswidrigen Gründen abgelehnte Bewerber kann nur so gestellt werden, wie er stünde, wenn die Einstellungsbehörde von Anfang an die Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG gewahrt hätte.

c) Nur unter besonderen Umständen kann sich aus Art. 33 Abs. 2 GG darüber hinaus ein Einstellungsanspruch des Bewerbers ergeben, nämlich dann, wenn sich nach den Verhältnissen im Einzelfall jede andere Entscheidung als die Einstellung dieses Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft und mithin die Einstellung als die einzige rechtmäßige Entscheidung der Behörde über die Bewerbung darstellt (BVerwGE 15, 3 [7]; Ule, Öffentlicher Dienst, in Bettermann-Nipperdey, Die Grundrechte, IV/2, S. 537 [585]; Battis, JZ 1972, 384 [388]). Ein solcher Einstellungsanspruch führt allerdings zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit. Ein öffentlicher Arbeitgeber kann sich aber nicht auf Vertragsfreiheit berufen, wenn er durch eine Verweigerung der Einstellung Art. 33 Abs. 2 GG verletzen würde. Diese Bestimmung hat Vorrang, weil nur durch eine Einschränkung der Einstellungsfreiheit die Behörde zu einem rechtmäßigen und verfassungsmäßig gebotenen Verhalten veranlaßt werden kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

d) Sieht man von den Zweifeln an der Eignung des Klägers für den angestrebten Beruf als Sozialpädagoge ab, die sich aus seiner Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) und aus seiner Kandidatur für diese Partei ergeben, kam in seinem Fall ein Einstellungsanspruch in Betracht. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß sowohl im Zeitpunkt der Bewerbung als auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bei der Beklagten Bedarf an Sozialpädagogen bestand und daß folglich mehrere offene Stellen zu besetzen waren. Es gab auch keine anderen Bewerber, mit denen der Kläger um die Einstellung für das erstrebte öffentliche Amt konkurrierte. Andere Gründe, die eine Ablehnung des Klägers hätten rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich, von der Beklagten in diesem Verfahren auch nicht geltend gemacht worden. Insbesondere hat sie die fachliche Eignung des Klägers nicht in Zweifel gezogen.

e) Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, daß er mit seinem Antrag nur Einstellung auf die nächste frei werdende Stelle eines Sozialpädagogen verlangt. Mit dieser Einschränkung hat der Kläger Rücksicht auf die Belange der Beklagten genommen. Der Senat brauchte deshalb nicht zu prüfen, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn inzwischen bei der Beklagten keine besetzungsfähige und haushaltsrechtlich abgesicherte Planstelle mehr vorhanden sein sollte.

III. Das Berufungsgericht hat dem sich aus der Mitgliedschaft in der DKP und der Kandidatur für diese Partei ergebenden Zweifel an der Eignung des Klägers keine Bedeutung beigemessen, weil diese Aktivitäten des Klägers nicht in seine Beurteilung einbezogen werden dürften. Das Parteiprivileg des Art. 21 GG verbiete es, die DKP als verfassungswidrige Partei anzusehen, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sei. Die Mitgliedschaft in der DKP sei deshalb nicht anders zu beurteilen als die Mitgliedschaft in jeder anderen Partei auch.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Der Senat hält dies in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 22. Mai 1975, BVerfGE 39, 334) nicht für richtig.

1. Der Kläger hat nur nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG ein Recht auf Zugang zu einem öffentlichen Amt. Subjektive Voraussetzung für diesen Zugang ist damit die Eignung für das Amt, um das sich der Kläger beworben hat. Eignung ist ein umfassender Begriff. Er umfaßt rein fachliche Voraussetzungen, formelle Qualifikationen (z. B. Staatsprüfungen), aber auch charakterliche Eigenschaften und die Bereitschaft, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen. Der Kläger, der sich um die Stelle eines Sozialpädagogen im Schuldienst beworben hat, muß deshalb bereit und geeignet sein, den Anforderungen zu entsprechen, die der Staat an seine angestellten Sozialpädagogen zu stellen berechtigt ist.

a) Wie jeder andere Arbeitnehmer auch, schuldet der Angestellte im öffentlichen Dienst seinem Arbeitgeber Loyalität. Mit dieser Grundpflicht eines jeden Arbeitnehmers wäre es nicht vereinbar, wenn der Kläger den Staat und seine Verfassungsorgane in unangemessener Weise angriffe, ihn verächtlich machte oder beschimpfte (vgl. BVerfG [aaO], S. 355 [zu C I 7 b der Gründe]). Dafür, daß der Kläger diese Grundpflichten verletzen würde, liegen keine Anhaltspunkte vor. Es ist von der Beklagten nichts dafür vorgetragen worden, daß er sich in der Öffentlichkeit in der geschilderten Weise über den Staat und seine Verfassung geäußert hätte. Darin liegen auch nicht die eigentlichen Bedenken, die gegen eine Verwendung des Klägers im Schuldienst sprechen.

b) Im Bereich des Beamtenrechts darf der Staat von allen Beamten, unabhängig von dem Amt, das ihnen übertragen werden soll, verlangen, daß sie sich voll und ganz mit der freiheitlichen demokratischen rechts- und sozialstaatlichen Verfassung identifizieren und den Staat und seine Verfassung als einen positiven Wert anerkennen, für den einzutreten es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sich lohnt (BVerfG, aaO, S. 347 [zu C I 2 der Gründe]). Diese Bereitschaft zur Verfassungstreue ist Teil der Eignung für ein öffentliches Amt im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG (BVerfG, aaO, S. 351 [zu C I 5 der Gründe]; BVerwG vom 6. Februar 1975; BVerwGE 47, 330 [336] = NJW, S. 1135 [1137 zu II 2 a der Gründe]). Der Umfang der politischen Treuepflicht hängt unmittelbar damit zusammen, daß der Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf eine ihm und seiner verfassungsmäßigen Ordnung innerlich verbundene Beamtenschaft angewiesen ist.

Was für die Beamten gilt, ist nicht ohne weiteres auf Angestellte oder Arbeiter von Bund, Ländern und Gemeinden übertragbar. Art. 33 Abs. 5 GG, aus dem das Bundesverfassungsgericht den Inhalt der politischen Treuepflicht abgeleitet hat, ist auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten nicht anzuwenden (BVerfGE 3, 162 [186]). Angestellten und Arbeitern sollen in der Regel keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden (Art. 33 Abs. 4 GG). Die Existenz des Staates und seiner verfassungsmäßigen Ordnung erscheinen auch dann ausreichend gesichert, wenn nicht allen Angestellten das gleiche Maß an politischer Treue abverlangt wird wie den Beamten, sondern wenn nach der jeweiligen Aufgabe, nach der Funktion im Staat, mithin nach dem zu übertragenden Amt differenziert wird. Es gibt innerhalb der staatlichen Verwaltung im weitesten Sinne zahlreiche Aufgaben, die auch Bewerbern anvertraut werden können, die das einem Beamten abzuverlangende Maß an politischer Treue nicht aufbringen können, für die es andererseits auch wegen der jeweils geschuldeten Arbeitsleistung auf die gesteigerte politische Treuepflicht nicht ankommt (etwa manche Reinigungskräfte oder auch bestimmte Arten von Büro- oder technischen Berufen). Von unterschiedlichen Anforderungen an Beamte einerseits, an Angestellte im öffentlichen Dienst andererseits geht auch das Bundesverfassungsgericht aus (BVerfGE 39, 334 [355, zu C I 7 b der Gründe mit Leitsatz 7]). Sein Hinweis auf die abgestufte politische Treuepflicht ist dahin zu präzisieren, daß sich die Anforderun-



gen bei Angestellten - auch bei Arbeitern - im öffentlichen Dienst aus dem jeweiligen Amt ergeben müssen.

c) Die an der Art der erstrebten Tätigkeit orientierte Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen im öffentlichen Dienst findet ihre Parallele im Kündigungsrecht. Wegen der politischen Meinungsäußerung oder der politischen Betätigung eines Arbeitnehmers darf nur gekündigt werden, wenn das Arbeitsverhältnis konkret berührt wird. Wenn sich die politische Einstellung oder das Verhalten des Arbeitnehmers nicht im Betrieb auswirkt, dürfen diese Umstände nicht herangezogen werden (BAG 23, 371 [375] = AP Nr. 83 zu § 1 KSchG 1951 [zu I der Gründe]; zuletzt - allerdings für einen Fall aus dem Bereich des privaten Dienstes - auch Urteil des BAG vom 11. Dezember 1975 - 2 AZR 426/74 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 [zu II 3 c der Gründe]).

Im Unterschied zur Kündigung geht es bei der Einstellung nicht um bereits vorliegende Vertragsverletzungen, sondern nur um die Besorgnis, daß der einzustellende Angestellte nicht korrekt und gewissenhaft die mit ihm zu vereinbarenden Arbeitsleistung erbringen wird. In dem einen Fall kann der Arbeitgeber bereits Tatsachen zur Begründung der Kündigung anführen, im anderen Fall ist er auf eine Prognose angewiesen. Immer aber ist Anknüpfungspunkt die ordnungsgemäße Erfüllung der im Arbeitsvertrag geschuldeten Leistungen.

d) § 8 BAT, auf den sich die Beklagte beruft, stellt keine weitergehenden Anforderungen an die politische Treuepflicht der Angestellten des öffentlichen Dienstes. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT muß sich der Angestellte des öffentlichen Dienstes durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Trotz seiner weiten und allgemein gehaltenen Fassung läßt sich § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT nicht so verstehen, daß von allen Angestellten des öffentlichen Dienstes ohne Bezug zu der jeweils auszuübenden Tätigkeit eine der beamtenrechtlichen Treuepflicht vergleichbare gesteigerte politische Treuepflicht zu fordern wäre. Das ergibt sich aus der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



allgemeinen und undifferenzierten Geltung des § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT und der entsprechenden gleichlautenden Vorschrift für andere Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (vgl. z.B. § 9 Abs. 9 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes [MTB II] und für die Arbeiter der Länder [MTL II]; § 6 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost [TV Ang.]; § 4 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsordnung). Wollte man aus diesen Bestimmungen eine für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichmäßige, von ihrer Funktion gelöste besondere politische Treuepflicht ableiten, wären politische Grundrechte dieser Arbeitnehmer bzw. der Bewerber für den öffentlichen Dienst – die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG), die Freiheit, sich in einer Partei politisch betätigen zu können (Art. 21 Abs. 1 GG) – unnötig und unverhältnismäßig eingeschränkt. (Für eine gleichmäßige politische Treuepflicht bei allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes anscheinend: Clemens-Scheuring, BAT, Stand Februar 1976, § 8 Rdnr. 18 ff.).

e) Im Fall des Klägers spricht viel dafür, daß die Beklagte in politischer Hinsicht die gleichen Anforderungen stellen darf, wie sie auch ein Beamtenbewerber erfüllen muß. Als Sozialpädagoge muß der Kläger gesteigerten Anforderungen genügen. Ein Lehrer und Erzieher muß den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen glaubwürdig die Grundwerte unserer Verfassung vermitteln. In öffentlichen Schulen sollen die Kinder und Jugendlichen erkennen, daß Freiheit, Demokratie und sozialer Rechtsstaat Werte sind, für die einzusetzen es sich lohnt. Hat der Lehrer und Erzieher selbst kein positives Verhältnis zu den Grundwerten und Grundprinzipien unserer Verfassung, kann er den ihm anvertrauten Schülern nicht das Wissen und die Überzeugung vermitteln, daß diese Demokratie ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß ein solcher Lehrer oder Erzieher die Schüler in seinem Sinne gegen die Grundwerte unserer Verfassung beeinflusst. Die Schü-



ler sind diesen Einflüssen meist hilflos ausgeliefert. Die Lehr- und Erziehungstätigkeit ist deshalb eine "Aufgabe von großer staatspolitischer Bedeutung" (BVerwG, Urteil vom 6. Februar 1975, BVerwGE 47, 330 [343] = NJW 1975, 1135 [1139 - zu II 2 c der Gründe]).

Von dieser Erziehungsaufgabe ist der Kläger nicht deshalb entbunden, weil er in der Schule vorwiegend Werken und Sportunterricht erteilen will. Die Grundwerte der Verfassung werden nicht nur im Fachkundeunterricht vermittelt; ihre Vermittlung liegt als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsprinzip der gesamten Tätigkeit eines Lehrers und Erziehers zu Grunde. Das gilt ganz besonders dann, wenn der Kläger auch allgemeine erzieherische Aufgaben in der Sonderschule wahrnehmen muß. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß gerade behinderte Kinder sich oftmals bereitwillig ihren Erziehern als Vertrauenspersonen anschließen und nicht die notwendige Kritikfähigkeit aufbringen. Der Erzieher kann gerade in diesem Bereich die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen stark beeinflussen.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist bei der Prüfung, ob der Kläger die erforderliche Eignung für die Stelle als Sozialpädagoge besitzt, auch seine Mitgliedschaft in einer Partei und seine politische Betätigung für eine Partei in Betracht zu ziehen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

a) Die Fähigkeit und die Bereitschaft des Klägers, als Lehrer und Erzieher Grundwerte der Verfassung glaubwürdig darzustellen, kann allerdings nicht allein nach seiner Mitgliedschaft in einer politischen Partei beurteilt werden. Sie liegt vielmehr in der Person des Klägers begründet, wenn und soweit er sich mit als verfassungsfeindlich erkannten Zielen einer Partei identifiziert. Die gleichen Zweifel an der Eignung eines Bewerbers können auch dann auftauchen, wenn dieser nicht parteipolitisch gebunden ist. Auch ein solcher Bewerber kann für den öffentlichen Dienst ungeeignet sein, wenn er sich als einzelner oder in einer Gruppe poli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



tisch betätigt, oder wenn er sonst ein Verfassungsverständnis offenbart, das mit den Grundprinzipien und Grundwerten unserer Verfassung nicht vereinbar ist. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, muß die Einstellungsbehörde veranlassen, die Eignung des Bewerbers sorgfältig zu prüfen. Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei ist ein wesentliches Indiz dafür, daß der Bewerber, auch wenn er als Angestellter, jedoch unter Ausübung hoheitlicher Befugnisse, tätig wird, die ihm auferlegten Treuepflichten nicht erfüllen kann, mithin die Eignung nicht besitzt. Die Parteimitgliedschaft darf jedoch nicht einzige Beurteilungsgrundlage sein. Sie ist nur ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung des Bewerbers erheblich ist (BVerfG 39, 334 [353] mit Leitsatz 8 zu der entsprechenden Beurteilung eines Beamtenanwärters).

b) Das Parteienprivileg steht nicht entgegen.

Wie jede andere Partei kann sich die DKP nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG rechtlich ungehindert solange politisch betätigen, wie diese Partei nicht in einem besonderen Verfahren vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und verboten wird. Die politische Betätigung wird auch solchen Parteien zugebilligt, die nach den vorliegenden Erkenntnissen verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Das in einem besonderen Verfahren ergangene Verbotsurteil hat konstitutive Bedeutung (BVerfGE 5, 85 [140]; 12, 296 [304 f.]; BVerfGE 39, 334 [357 - zu C II 1 der Gründe]). Andererseits hindert der Umstand, daß die DKP vom Bundesverfassungsgericht noch nicht für verfassungswidrig erklärt wurde, weder die Beklagte noch die gegen die Ablehnung der Einstellung angerufenen Gerichte daran, die politischen Ziele dieser Partei als verfassungsfeindlich zu kennzeichnen. Mit der Garantie für die freie politische Betätigung ist zwar ein gewisser Schutz für die Mitglieder und Funktionäre der Partei notwendig verbunden. Solange die DKP nicht verboten ist, und soweit sich die Mitglieder und Funktionäre mit allgemein



erlaubten Mitteln politisch betätigen, dürfen ihnen daraus keine Nachteile als Staatsbürger entstehen.

Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob der Kläger als DKP-Mitglied Einstellung in den öffentlichen Dienst verlangen kann. Dies kann er dann nicht, wenn er die nach Art. 33 Abs. 2 GG zu stellenden Anforderungen an seine Verfassungstreue nicht erfüllen kann. Der Staat kann nicht gezwungen werden, einen als Verfassungsfeind und damit als ungeeignet erkannten Bewerber in den Schuldienst als Sozialpädagoge einzustellen (vgl. hierzu auch BVerfGE 39, 334 [357 ff. - zu C II der Gründe]).

Der Senat verkennt nicht, daß auch der Partei durch die Ablehnung einzelner Mitglieder Nachteile entstehen können. Sie ist zum Beispiel in der Werbung von Mitgliedern behindert, wenn die Gefahr besteht, daß diese Mitglieder bei der Bewerbung um einzelne Ämter als ungeeignet zurückgewiesen werden. Insoweit besteht ein Konflikt zwischen der verfassungsrechtlich gesicherten Betätigungsfreiheit einer politischen Partei und ihrer Mitglieder einerseits und dem ebenfalls verfassungsmäßig verankerten Grundsatz, daß der Staat ungeeignete Bewerber von öffentlichen Ämtern ausschließen darf. Das Hamburgische Oberwaltungsgericht (ZBR 1974, 187 [190]) will diesen Konflikt der Verfassungsprinzipien dadurch lösen, daß es darauf abstellt, ob eine Verfassungsregelung jeweils in ihrem Kern oder in ihrer Randzone durch die jeweils andere berührt wird. Dem schließt der Senat sich an. Diejenige Verfassungsregelung, die nur in ihrer Randzone berührt wird, muß zurücktreten; diejenige Verfassungsregelung, die in ihrem Kernbereich bedroht ist, verdient den Vorrang. Dann ergibt sich: Der Verfassungsgrundsatz, nach dem nur geeignete Bewerber eingestellt zu werden brauchen, würde praktisch aufgehoben, wenn alle Mitglieder verfassungsfeindlicher Parteien ungehinderten Zugang zum öffentlichen Dienst hätten. Dagegen wird die politische Betätigungsfreiheit einer Partei nur in ihrer Randzone betroffen, wenn einzelne ihrer Mitglieder als für bestimmte Ämter ungeeignet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 16 -

abgewiesen werden (vgl. Hamburgisches OVG, Urteil vom 30. Januar 1974 - Bf. III 13/73 [zu II A 4 c cc) 3 der Gründe] - nicht rechtskräftig).

c) Die auf die Person des Bewerbers bezogene Eignungsprüfung kann nicht daran scheitern, daß es für die Beurteilung der politischen Ziele einer Partei durch die Einstellungsbehörde zur Zeit kein dem Verbotsverfahren des Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG vergleichbares Verfahren gibt (vgl. hierzu Kriele, ZRP 1975, 201 ff.). Die Gefahr, daß Einstellungsbehörden ohne hinreichende Erkenntnismöglichkeiten die politischen Ziele einer Partei nicht zutreffend oder sogar unterschiedlich beurteilen, ist damit nicht von der Hand zu weisen. Einstellungsbehörde und Gerichte stehen jedoch unter einem Entscheidungszwang. Sie müssen Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst da fernhalten, wo das öffentliche Amt ein Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung verlangt. Daß es schwierig ist, ohne die Möglichkeiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens politische Zielsetzungen verfassungsrechtlich zu würdigen, kann sie deshalb von der Entscheidung nicht entbinden.

3. Da das Landesarbeitsgericht verkannt hat, daß die Eignung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG auch die Bereitschaft umfaßt, das Amt eines Sozialpädagogen an einer öffentlichen Schule im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auszuüben, beruht das angefochtene Urteil auf einem Rechtsfehler.

IV. Dennoch wäre das Urteil zu bestätigen, wenn sich nach den heute zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht feststellen ließe, daß die DKP verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Der Senat hält es jedoch für erkennbar, daß die Ziele der DKP mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind.

1. Verfassungswidrig ist eine Partei, die in ihrem politischen Programm darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



beeinträchtigen oder zu beseitigen (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG). Diese freiheitliche demokratische Grundordnung ist gekennzeichnet durch "eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt". Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung gehören "die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition" (BVerfGE 2, 1 [12 ff.]; 5, 85 [140]). Im wesentlichen werden diese obersten Grundsätze der Verfassung in Art. 79 Abs. 3 GG für unabänderlich und unantastbar erklärt; sie sind damit auch gegen alle Bestrebungen auf Änderung der Verfassung geschützt. Auf verfassungsmäßigem Wege kann die Bundesrepublik deshalb nicht in einen totalitären Staat verwandelt werden, in dem z. B. das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle in ihren Zielen mit dem Grundgesetz vereinbarten politischen Parteien durch eine Ein-Parteien-Herrschaft ersetzt wird.

2. Der Senat kann und muß selbst entscheiden, ob die DKP verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Die Ziele dieser Partei ergeben sich aus den programmatischen Äußerungen. Diese sind gerichtsbekannt. Es geht deshalb nicht um die Feststellung einer Tatsache, sondern um die rechtliche Würdigung der in den Programmen und Grundsatzserklärungen dieser Partei zu Tage getretenen Ziele.

3. Die DKP wurde am 26. September 1968 in Frankfurt am Main gegründet. Sie konnte sich bei ihrem Aufbau in großem Umfang auf die Mitglieder der 1956 verbotenen KPD stützen. Auf ih-



rem offiziellen Gründungsparteitag am 12./13. April 1969 verabschiedete die Partei ein Parteistatut, eine Grundsatz-erklärung und ein Aktionsprogramm. Auf dem Düsseldorfer Parteitag im November 1971 beschloß die Partei weitere programmatische Thesen, die auf der zuvor erwähnten Grundsatz-erklärung beruhen und die nächsten Ziele und Aufgaben der DKP bestimmen sollen. (Zur Entwicklung und zu den Zielen der DKP vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 28. Oktober 1975 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Vogel u.a. [BT-Drucksache 7/4231]).

Ein Vergleich des DKP-Programmes mit den programmatischen Äußerungen der durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 (BVerfGE 5, 85) verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) zeigt, daß die DKP im wesentlichen die gleichen verfassungsfeindlichen Ziele verfolgt wie seinerzeit die KPD. Die KPD hatte sich uneingeschränkt zu den Grundsätzen des Marxismus-Leninismus bekannt (BVerfGE 5, 85 [147 ff.]). Sie hatte dessen Lehren von der proletarischen Revolution und von der Diktatur des Proletariats übernommen. Das Staats- und Gesellschaftsbild dieser Diktatur des Proletariats ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar. Beide Staatsordnungen schließen einander aus. In der Staats- und Gesellschaftsordnung der KPD gibt es nur eine politische Wahrheit, nur ein politisches Ziel im Staat; diesen Prinzipien muß sich jeder unterordnen. Einzige politische Kraft in diesem Staat ist die Partei der Arbeiterklasse. Die Grundlagen dieser Staats- und Gesellschaftsordnung dürfen von keiner Opposition je in Frage gestellt werden. Politische Gegner, die dieses System kritisieren und ändern wollen, haben keine Chance. Das für eine freiheitliche demokratische Grundordnung schlechthin konstitutive Grundrecht einer freien Meinungsäußerung wird zumindest erheblich eingeschränkt; Mehrparteiensystem und Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition sind nicht gewährleistet. Die



KPD hat deshalb in dem damaligen Verbotsverfahren auch nicht bestritten, daß ihre politischen Auffassungen über Staat und Gesellschaft mit der im Grundgesetz verankerten freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar seien (BVerfGE 5, 85 [195 u. 207]). Die KPD hat nur eingewandt, ihr Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus und die sich daraus ergebenden Auffassungen über die notwendige Entwicklung von Staat und Gesellschaft seien für das Verbotsverfahren gleichgültig, da sie nicht "auf der Tagesordnung" stünden. Ihr Staatsideal könne sie unter den in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Umständen zur Zeit nicht verwirklichen (BVerfGE, aaO, S. 207).

Auch bei den programmatischen Äußerungen der DKP stehen die vorläufigen Ziele dieser Partei, deren Verwirklichung sie unter den gegebenen Umständen für möglich hält, im Vordergrund. Es mag sein, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung noch nicht berührt wird, soweit die DKP die Demokratie des Grundgesetzes erweitern und ausbauen will, soweit sie Mitbestimmung und Verstaatlichung der Produktionsmittel und bessere Lebensverhältnisse und noch weitergehende soziale Sicherheiten fordert (vgl. Grundsatzerklärung, Abschn. "Aktionsprogramm"). Die freiheitliche Staatsordnung ist gerade dadurch gekennzeichnet, daß alle politischen Ziele diskutiert werden können, daß man für ihre Verwirklichung eintreten kann, solange nicht die Grundlagen dieser politischen Freiheit selbst in Frage gestellt werden.

Hinter diesen ersten oder vorläufigen Zielen der DKP wird jedoch ihr eigentliches Ziel, die Errichtung einer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland, sichtbar. Die DKP bekennet sich ebenso wie die KPD zu den Lehren von Marx, Engels und Lenin. Sie macht diese Auffassung zur Grundlage ihres politischen Denkens und Handelns (Grundsatzerklärung, Präambel Abschn. 4; Thesen, Einleitung Abschn. 3). Gerade dieser Sozialismus führt über die proletarische Revolution und die Diktatur des Proletariats zu einer sozialistisch-kommunistischen Gesellschafts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a u. 87b UrhG geschützt.



ordnung. Die DKP beläßt es aber nicht nur bei ihrem Bekenntnis zu den Lehren des Marxismus -Leninismus; sie bezeichnet - wenn auch im Hinblick auf das Verbot der KPD nur relativ undeutlich - die Entwicklungsabschnitte, die zu dieser sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung führen. So spricht die DKP nicht mehr von der sozialistischen oder proletarischen Revolution sondern von der "sozialistischen Umwälzung" oder von "sozialistischer Umgestaltung der Gesellschaft" (These 9 Abschn. 1; Grundsatzerklärung, Teil 3 Abschn. 1 und 6). Statt "Diktatur des Proletariats" wird "Herrschaft" oder "Macht der Arbeiterklasse" gefordert. In der Sache besteht zwischen den orthodox-kommunistischen Vorstellungen der KPD und denen der DKP kein entscheidender Unterschied. Auch die DKP geht letztlich darauf aus, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Die DKP vermeidet in ihren programmatischen Erklärungen ein ausdrückliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das ist bezeichnend: sie wäre zu diesem Bekenntnis nicht in der Lage. Es gibt nach wie vor den unüberbrückbaren Widerspruch zwischen der sozialistisch-kommunistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, zu dem sich die KPD seinerzeit bekannt hatte und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Folgerichtig fehlt in den programmatischen Äußerungen jeder positive Hinweis auf politische Freiheitsrechte, auf Gewaltenteilung, auf Verantwortlichkeit der Regierung und auf Unabhängigkeit der Gerichte. Diese Grundprinzipien der freiheitlichen Demokratie müßten beseitigt werden, wenn es zu der von der DKP vertretenen sozialistischen Gesellschaftsordnung käme.

4. Es kann unterstellt werden, daß die DKP ihre Zielvorstellungen unter den heutigen in der Bundesrepublik bestehenden politischen Verhältnissen zunächst nur mit demokratischen Mitteln durchsetzen will. Damit hat sie aber auf revolutionäre Umgestaltung nicht endgültig verzichtet; der demokratische Weg erscheint nur "aufgrund der heutigen Be-



dingungen des Klassenkampfes" als der bessere Weg zum Sozialismus (These 9, Abschn. 4 und 5). Es sind Zweifel angebracht ob die DKP unbedingt jegliche Gewaltanwendung verneint, wie es für die freiheitliche demokratische Grundordnung selbstverständlich ist. Letztlich kann diese Frage offenbleiben, weil auch der angeblich demokratische Weg den Blick nicht für das trüben darf, was diese Partei letztlich erstrebt: Diejenigen politischen Rechte und Freiheiten, die sie jetzt für sich in Anspruch nimmt, würden abgeschafft, wenn es ihr gelingen sollte, an die Macht zu gelangen.

5. Die Ziele der DKP zeigen sich u.a. auch daran, daß sie das in der DDR herrschende Staats- und Gesellschaftssystem als in jeder Hinsicht beispielhaft und vorbildlich für die in der Bundesrepublik Deutschland zu errichtende sozialistische Gesellschaftsordnung hinstellt (vgl. These 18). Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der DDR stehen im Widerspruch zu Grundprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. An den Maßstäben einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung gemessen ist dieses System weder freiheitlich noch demokratisch. Das Volk kann seinen politischen Willen nicht in freien Wahlen äußern. Staat und Gesellschaft stehen ganz unter dem Einfluß der SED, die für sich allein die staatstragende Rolle beansprucht. Der Staatsapparat hat lediglich das durchzusetzen, was von dieser herrschenden Partei festgelegt wird. Die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR weist im übrigen die Merkmale auf, die nach den Lehren von Marx und Lenin für die Diktatur des Proletariats charakteristisch sind. So versteht sich die DDR auch selbst als Staat, in dem die wichtige Entwicklungsstufe der Diktatur des Proletariats erreicht wurde.

6. Die hier vertretene Auffassung, daß die DKP letztlich verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, wird von Kreisen außerhalb der DKP ernsthaft nicht bestritten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß vom 22. Mai 1975 einen Hinweis darauf gegeben, daß eine Partei, die "beispielsweise program-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 82a ff. UrhG geschützt.



matisch die Diktatur des Proletariats propagiert" verfassungsfeindliche Ziele verfolge (BVerfGE 39, 334 [360 - zu C II 3 der Gründe]). Die bisher von abgelehnten Bewerbern angerufenen Verwaltungsgerichte sind einheitlich zu der Auffassung gelangt, daß die DKP verfassungsfeindliche Ziele verfolge (VerwG Bremen, ZBR 1973, 16 [18 f.]; OVG Koblenz, DVBl. 1973, 816 [821]; Bayer. VGH, ZBR 1974, 136 [138 f.]; OVG Hamburg, ZBR 1974, 187 [190 f.]). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 47, 330 [360 f.]) hat die tatrichterliche Beurteilung des OVG Koblenz übernommen.

V. Der Senat konnte in der Sache nicht abschließend entscheiden.

1. Mit der Mitgliedschaft des Klägers in der DKP sind gewichtige Anhaltspunkte dafür gegeben, daß er nicht in der Lage sein wird, seine Pflichten als Lehrer und Erzieher im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erfüllen. Von einem Lehramtsbewerber muß erwartet werden, daß er die wahren Ziele der Partei, der er sich angeschlossen hat, erkennt. Wenn sich der Kläger dennoch voll und ganz hinter die Ziele der DKP stellt, wenn er mit der DKP eine "sozialistische Umwälzung" und die Errichtung einer "sozialistischen-kommunistischen Staats- und Gesellschaftsordnung im Sinne des Marxismus-Leninismus" fordert, kann er den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen in dem beschriebenen Sinne nicht gerecht werden. Mit seiner Kandidatur hat der Kläger außerdem bestätigt, daß er sich in besonderem Maße für die DKP einsetzt.

2. Diese Anhaltspunkte, für sich allein genommen, reichen jedoch nicht aus.

a) Die Eignung des Klägers ist wegen der vom Berufungsgericht vertretenen Rechtsauffassung unter dem politischen Aspekt noch nicht erörtert worden. Der Senat kann nicht ausschließen, daß der Kläger Tatsachen vorträgt, die Zweifel an seiner Verfassungstreue entkräften können. Immerhin hat er eine gute Beurteilung der Beklagten aus der Zeit seines Prak-

tikums vorgelegt. Er ist auch jetzt in seinem Beruf, wenn auch bei einer privaten Stiftung, tätig.

b) Mitgliedschaft und Kandidatur für die DKP sind für sich allein betrachtet, kein sicherer Beweis für die mangelnde Eignung des Klägers; das Bundesverfassungsgericht spricht zu Recht von "Beurteilungselementen" (BVerfGE 39, 334 [353] - zu C I 5 der Gründe mit Leitsatz 5). Die allein maßgebliche persönliche Eignung hängt davon ab, wieweit sich der Kläger die verfassungsfeindlichen Ziele der DKP zu eigen gemacht hat. Über diese Voraussetzung kann nicht nach formalen Kriterien entschieden werden sondern nur aufgrund einer persönlichen Beurteilung des Bewerbers durch die Einstellungsbehörde. Man sollte nicht einwenden, daß auf diese Weise ein Mitglied der DKP anderen Bewerbern gegenüber bevorzugt werde, weil der Bewerber im Regelfall eine derartige persönliche Beurteilung nicht verlangen könne. Hier sind nur die Fälle gemeint, in denen eine Behörde einen im übrigen für geeignet befundenen Bewerber deshalb ablehnen will, weil sie an seiner Verfassungstreue zweifelt. Dann muß sie sich ein Bild über seine Persönlichkeit machen. Nur so kann sie den Einzelfall sachgerecht entscheiden und begründen.

c) Die Beklagte verfährt inzwischen so, daß sie die Bewerber, bei denen Zweifel an der Eignung wegen ihrer verfassungsfeindlichen Einstellung bestehen, anhört und diese Einstellungsvoraussetzungen in einem persönlichen Gespräch abzuklären versucht. Die gleiche Chance muß der Kläger haben. Er ist nur deshalb von der Verwaltungsbehörde noch nicht angehört worden, weil es zu der Zeit, als er sich bewarb, diese Verwaltungspraxis bei der Beklagten noch nicht gab. Die Lage des Klägers ist in der Sache aber vergleichbar mit der Lage der Bewerber aus der jüngsten Zeit. Er macht in diesem Verfahren deutlich, daß er nach wie vor seine Bewerbung aufrecht erhält. Es ist nicht erforderlich, daß sich der Kläger erneut bewirbt, um die Chance einer persönlichen Beurteilung zu erhalten. Die Beklagte kann vielmehr diese Beurteilung in diesem Verfahren noch nachholen.



- 24 -

d) Auf das Einstellungsgespräch sollte die Beklagte schon deshalb nicht verzichten, weil sich der Kläger bei dieser Gelegenheit selbst Rechenschaft über die Grundwerte unserer Verfassung und seine politischen Vorstellungen geben muß. Auch wenn das Gespräch nicht dazu da ist, den Bewerber in seiner Einstellung zur DKP zu beeinflussen, kann es für ihn ein Anlaß sein, die eigene Position zu überprüfen. Die Demokratie soll die Hoffnung darauf, daß ihre Argumente letztlich doch überzeugen, nicht aufgeben.

3. Damit ist zugleich aufgezeigt, wie im konkreten Fall die Parteien und das Berufungsgericht nach der Zurückverweisung am zweckmäßigsten verfahren.

Die Beklagte wird unter Berücksichtigung aller Umstände - der Anforderungen des Amtes auf der einen, der Persönlichkeit des Klägers auf der anderen Seite - erneut zu prüfen haben, ob der Kläger die Gewähr bietet, daß er als Sozialpädagoge an einer Sonderschule für lernbehinderte Kinder jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten und den Beruf in diesem Sinne ausüben wird. Falls sie an ihrer Ablehnung festhält, wird sie dem Kläger ihre Gründe bekannt geben müssen. Der bloße Hinweis auf "Erkenntnisse" - wie im Schreiben vom 18. August 1972 - und auf Mitgliedschaft und Kandidatur für die DKP - wie im Schreiben vom 14. September 1972 - reicht nicht aus.

Hat die Beklagte eine entsprechende Beurteilung abgegeben, wird das Landesarbeitsgericht nur noch zu prüfen haben, ob diese Gründe die etwaige Ablehnung rechtswidrig erscheinen lassen. Dabei werden die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334 [352 ff. - zu C I 5 der Gründe]) für den Fall des Bewerbers um eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis aufgestellt hat, entsprechend anzuwenden sein (vgl. auch BAG 23, 101 [110] = AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG [a.E.]).

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Blasig

Döring



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

